

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	AN 5	280
---------	----	------	-----

Frauenfeld, 24. Januar 2023

47

**Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Nicole Zeitner, René Walther, Anders Stokholm, Kurt Baumann, David Zimmermann, Cornelia Hauser, Roland Wyss, Sabina Peter Köstli, Katharina Bünter-Hager, Christine Steiger Eggli und Daniel Frischknecht vom 16. Februar 2022 „Erstellung eines Rahmenkonzeptes zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten“**

## **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Der Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) vom 16. Februar 2022 „Erstellung eines Rahmenkonzeptes zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten“ (11 Erst- und 68 Mitunterzeichnende; GR 20/AN 5/280) verweist zu Recht auf die sich verändernden Anforderungen an die Leistungserbringenden im Behindertenbereich und auf die sich im Wandel befindenden Bedürfnisse von erwachsenen Menschen mit Behinderungen (MmB). Gestützt darauf soll die Finanzierung geregelt werden.

### **2. Erläuterungen**

Der Antrag führt aus, dass das Konzept des Kantons Thurgau zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) (Behindertenkonzept vom 16. März 2010) und das Leitbild für die Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung aus dem Jahr 2012 (Leitbild) vor der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNO-BRK; SR 0.109) durch die Schweiz im Jahr 2014 in Kraft gesetzt wurden. Das trifft zu; die Grundforderungen der UNO-BRK wurden allerdings sowohl im Behindertenkonzept als auch im Leitbild bereits berücksichtigt. Das Sozialamt des Kantons Thurgau (SOA) hat summarisch überprüft, ob ein Anpassungsbedarf der beiden Unterlagen dringend angezeigt ist. Es konnte kein unmittelbarer Handlungsbedarf festgestellt werden.

Im Antrag wird ein Rahmenkonzept für die Bereiche Wohnen und Arbeiten gefordert. Bei diesen Bereichen handelt es sich zweifellos um wichtige Bereiche. Die UNO-BRK ist aber wesentlich umfassender, denn sie betrifft sämtliche Lebensbereiche von MmB, z.B. bauliche und sprachliche Barrieren, öffentlicher Verkehr, selbstbestimmte Lebensführung, Grundrechte von MmB, Schutz vor Gewalt, Bildung, Erziehung, Arbeit, Kultur und Sport.

Dies hat der Regierungsrat erkannt und dem SOA mit beiliegendem RRB Nr. 273 vom 26. April 2022 den Auftrag erteilt, eine umfassende interdisziplinäre Arbeitsgruppe „UNO-Behindertenrechtskonvention“ einzusetzen. In der Arbeitsgruppe wirken neben verschiedenen kantonalen Ämtern und Verbänden auch MmB und Angehörige von MmB mit. Die Arbeitsgruppe eruiert, welche Aspekte der UNO-BRK im Kanton Thurgau bereits umgesetzt und in welchen Bereichen Verbesserungen und Weiterentwicklungen für die Gleichstellung von MmB anzustreben sind. Sie legt ihre Erkenntnisse dem Regierungsrat bis am 31. Dezember 2023 in Form eines umfassenden Grundlagenberichts vor. Die Initialsitzung zur Tätigkeit der Arbeitsgruppe hat am 16. November 2022 stattgefunden. Im Frühjahr 2023 wird eine öffentliche Tagung zur Vertiefung der Thematik stattfinden.

Dem Regierungsrat ist es ein besonderes Anliegen, die MmB bei der Erarbeitung eines neuen Rahmen- oder Behindertenkonzepts direkt einzubeziehen und ihren Anliegen einen hohen Stellenwert zu geben. Die Betroffenen gestalten bereits heute die Angebote und Leistungen, die durch die Leistungserbringerinnen und -erbringer angeboten werden, massgeblich mit. Diese Tendenz wird sich aus Sicht des Regierungsrates noch verstärken, was die Umsetzung der UNO-BRK fördert. Da sich MmB in der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des erwähnten Grundlagenberichts einbringen, entsteht im Kanton Thurgau kein neues Netzwerk, sondern es werden bewährte Verbindungen genutzt. Dies ermöglicht dem SOA, künftig die Sichtweisen, Erwartungen und Forderungen von MmB bei der Erarbeitung von rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen noch besser zu berücksichtigen. Auch aus diesem Grund sind die Ergebnisse des Grundlagenberichts zwingend abzuwarten. Auf der Basis dieser Auslegeordnung sollen sodann die konzeptionellen Grundlagen und das zukünftige Leistungsangebot aufgebaut werden.

Das Behindertenkonzept und das Leitbild dienen als Orientierungspunkte und konzeptionelle Grundlage für das Leistungsangebot von MmB. Hingegen besteht kein direkter Zusammenhang mit der Finanzierung des Leistungsangebots, wie auch immer dieses ausgestaltet ist oder sein wird. Es ist daher entgegen den Ausführungen im Antrag nicht erforderlich, die beiden Unterlagen zwingend vor dem Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (FLEMBG) zu aktualisieren, weil das FLEMBG ausschliesslich die Finanzierungssystematik für (alle denkbaren) Leistungen für MmB normiert. Das FLEMBG regelt bewusst die Finanzierung auf einer systemischen Ebene und ist offen formuliert, gerade um die Finanzierung von künftigen, heute noch nicht existenten Leistungsangeboten zu ermöglichen. Würde zuerst das Leistungsangebot fixiert und davon abgeleitet die Finanzierung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Leistungsformen geregelt, würde dies absurderweise zukünftige, heute noch nicht bekannte Leistungsformen von einer Finanzierung ausschliessen. Das kann nicht im Sinne der MmB sein und stünde in diametralem Gegensatz zur UNO-

BRK, welche die Selbstbestimmung der MmB und deren Wahlfreiheit zwischen den Angeboten in den Mittelpunkt stellt.

Der Gesetzesentwurf FLEMBG nimmt zudem die zentrale Grundforderung aus der UNO-BRK auf, indem das Finanzierungssystem der subjektorientierten Objektfinanzierung eingeführt wird. Gemäss dieser Finanzierungslösung erhält eine Leistungserbringerin oder ein Leistungserbringer (Objekt) pro MmB (Subjekt), der ihr oder sein Angebot wählt, einen Beitrag. Es besteht damit, ganz im Sinne der UNO-BRK, die Wahlfreiheit für MmB. Es werden zusätzlich noch jene Leistungserbringerin oder Leistungserbringer finanziell belohnt, die ein attraktives Angebot für MmB anbieten und von ihnen gewählt werden. Das FLEMBG setzt damit die UNO-BRK im Bereich der Leistungsfinanzierung bereits mustergültig um. Die Arbeit in der vorberatenden Kommission ist weit fortgeschritten, und es ist mit einer Beratung im Grossen Rat im Frühjahr 2023 zu rechnen.

### **3. Schlussbemerkungen**

Das gültige Behindertenkonzept und das aktuelle Leitbild des Kantons Thurgau enthalten bereits die zentralen Forderungen der UNO-BRK. Um die UNO-BRK noch besser und zeitgemässer umzusetzen, hat der Regierungsrat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Einbezug von MmB und deren Angehörigen eingesetzt. Die Arbeitsgruppe wird bis Ende 2023 einen umfassenden Grundlagenbericht vorlegen. Auf dieser Basis wird der Regierungsrat das Leistungsangebot weiterentwickeln. Mit dem neuen FLEMBG hat der Regierungsrat für die Finanzierungsseite bereits ein Gesetz vorgelegt, das eine Finanzierungssystematik vorschlägt, die der UNO-BRK maximal Rechnung trägt und alle bekannten und zukünftigen Leistungsangebote abzudecken vermag. Es ist daher nicht erforderlich, die Finanzierung erst nachgelagert zu den konzeptionellen Arbeiten und der Definition des Leistungsangebots zu normieren. Vielmehr ist eine parallele Bearbeitung von Finanzierungs- und Leistungsseite wichtig, weil die Implementierung eines neuen Finanzierungssystems mit Übergangsfristen insgesamt zwölf Jahre in Anspruch nimmt. Indem der Regierungsrat das FLEMBG zeitnah dem Grossen Rat vorgelegt hat, ermöglicht er eine rasche und weitgehende Umsetzung der UNO-BRK im Sinn der MmB.

### **4. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Antrag nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

**Beilage:** RRB Nr. 273 vom 26. April 2022